

Zukunftsfinanzierungsgesetz II

Vorschläge zur Erleichterungen der Prospektspflicht für Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen des BMF-Referentenentwurfs eines Zweiten Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG II) vom 27.08.2024

September
2024



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Vorschlag zu Änderungen des Vermögensanlagengesetzes	4
2.1	§ 2 Absatz 1 Nummer 3a VermAnlG – Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen	4
2.2	§ 2a VermAnlG – Befreiungen für Schwarmfinanzierungen	5
2.3	§§ 2d, 2e VermAnlG – Befreiungen für Bürgerenergiegesellschaften	6

1 Einleitung

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist ein zentrales Anliegen unserer Zeit, das sowohl im Interesse des Klimaschutzes als auch zur Energieunabhängigkeit vorangetrieben werden muss. Wer in diesem Zusammenhang Kapital für Projekte wie Bürgerenergiegesellschaften einwirbt, sieht sich mit einer Vielzahl an Transparenz- und Informationspflichten konfrontiert. Insbesondere die Prospektspflicht, wie sie durch den Gesetzgeber im Rahmen des Anlegerschutzes definiert ist, stellt trotz ihrer wichtigen Funktion eine erhebliche Hürde dar. Aktuell regelt die Prospektspflicht, dass Vermögensanlagen nur dann öffentlich angeboten werden dürfen, wenn ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigter Verkaufsprospekt vorliegt. Während diese Vorschrift dem Schutz der Anleger dient, erweist sich ihre Umsetzung in der Praxis oft als aufwendig und kostspielig. Für viele kleinere Projekte, insbesondere im Bereich der Bürgerenergie und Erneuerbaren Energien, stellt dies eine kaum zu bewältigende Belastung dar.

Es zeigt sich, dass die derzeitige Gesetzeslage den öffentlichen Vertrieb von Anteilen an Bürgerenergieprojekten erheblich erschwert, was nicht selten dazu führt, dass solche Projekte entweder zurückgestellt oder erst gar nicht realisiert werden. Dies steht auch in Konflikt mit den Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das speziell Bürgerenergiegesellschaften fördern möchte. Vor diesem Hintergrund nehmen wir im Rahmen der Verbändekonsultation zum Referentenentwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes II des Bundesfinanzministeriums Stellung und knüpfen an die Anpassungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) in Artikel 23 des Referentenentwurfs aus dem Bundesfinanzministerium an. Der BWE reicht einen Initiativvorschlag zur Erleichterung der Prospektpflicht für Bürgerenergiegesellschaften ein.

Unsere politische Initiative setzt sich dafür ein, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die einerseits den Anlegerschutz gewährleistet, andererseits aber bürgernahe und lokal verankerte Projektplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien entlastet. Wir plädieren für Bereichsausnahmen von der Prospektspflicht, um bürokratische Hürden abzubauen und den Ausbau der Windenergie sowie anderer Erneuerbarer-Energien-Projekte zu fördern. Ziel ist es, die finanziellen und administrativen Belastungen für solche Vorhaben spürbar zu reduzieren und den Weg für eine bürgergetragene Energiewende zu ebnen.

2 Vorschlag zu Änderungen des Vermögensanlagengesetzes

2.1 § 2 Absatz 1 Nummer 3a VermAnlG – Ausnahmen für einzelne Arten von Vermögensanlagen

§ 2 Absatz 1 Nr. 3b des VermAnlG sieht derzeit vor, dass der zulässige Verkaufspreis für Anteile, die innerhalb von 12 Monaten angeboten werden, 100.000 Euro betragen darf.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen, insbesondere für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, die auf eine größere Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung angewiesen sind. Im Falle von Bürgerenergiegesellschaften verhindert die finanzielle Grenze von 100.000 Euro eine effizientere Kapitalbeschaffung.

Der BWE regt somit an, die finanzielle Grenze von 100.000 Euro auf 400.000 Euro zu erhöhen. Diese neue Obergrenze von 400.000 Euro würde erhebliche Erleichterungen schaffen. In Fällen, in denen ein Projektierer ein oder zwei Windenergieanlagen zur Verfügung stellt, ermöglicht diese Regelung eine deutlich effizientere Kapitalbeschaffung, ohne dass die aufwendige Erstellung eines Verkaufsprospekts notwendig ist. Dies trägt zur Entlastung von bürokratischen Hürden bei und erleichtert insbesondere lokalen, bürgerschaftlich organisierten Projekten den Zugang zu Kapital.

Die Anhebung der Grenze ist somit ein wichtiger Schritt, um die Finanzierung von Bürgerenergieprojekten zu unterstützen und gleichzeitig den Ausbau von Windenergieanlagen zu fördern. Sie leistet einen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende, indem sie bürgergetragene Projekte stärkt und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit verbessert. Zudem schafft die Erhöhung neue Möglichkeiten für eine gezieltere Strukturierung der Eigenkapitalbasis, insbesondere bei kleineren Projekten mit einer Laufzeit von fünf bis sechs Jahren.

Konkret: Der BWE regt an § 2 Absatz 1 Nr. 3 b Vermögensanlagengesetz wie folgt zu ändern (neuer Text in fett):

(1) Die §§ 5a bis 26 mit Ausnahme von § 18 Absatz 2 und 3 sowie § 19 Absatz 1 Nummer 3 und 4 dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

3. Angebote, bei denen

*b) der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile einer Vermögensanlage im Sinne von § 1 Absatz 2 insgesamt ~~100 000~~ **400 000 Euro** nicht übersteigt oder (...)*

2.2 § 2a VermAnlG – Befreiungen für Schwarmfinanzierungen

In der Branche ist derzeit eine erhebliche Kostensteigerung bei der Realisierung von Projekten zu beobachten, die sich in einem Anstieg der Projektkosten von ca. 30 bis 40 % widerspiegelt. Diese Entwicklung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, darunter steigende Rohstoffpreise, höhere Bau- und Materialkosten sowie wachsende Anforderungen an die Infrastruktur. Angesichts dieser gestiegenen Kosten ist die im § 2a Absatz 1 VermAnlG festgelegte Grenze zur Befreiung von Schwarmfinanzierungen in Höhe von 6 Millionen Euro nicht mehr zeitgemäß. Sie reicht in vielen Fällen nicht aus, um Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergieanlagen, angemessen zu finanzieren.

Um sicherzustellen, dass Projekte weiterhin realisierbar bleiben und nicht an unzureichender Finanzierung scheitern, regt der BWE eine Anhebung der Schwarmfinanzierungsgrenze auf 8 Millionen Euro an. Dies würde den gestiegenen Projektkosten Rechnung tragen und den Investoren mehr Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung bieten. Eine solche Anpassung wäre ein wichtiger Schritt, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit gerade von Bürgerenergieprojekten zu sichern und den Ausbau erneuerbarer Energien nicht zu bremsen.

Durch diese Erhöhung des Emissionsvolumens auf 8 Millionen Euro könnten mehr Projekte ohne zusätzliche bürokratische Hürden realisiert werden, was langfristig zur Beschleunigung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele beiträgt.

Konkret: Der BWE regt an § 2a Absatz 1 Vermögensanlagegesetz wie folgt zu ändern (neuer Text in fett):

*(1) Die §§ 5a, 6 bis 11a, 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, die §§ 15a, 17 Absatz 1 und 2, § 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, § 19 Absatz 1 Nummer 2, die §§ 20, 21, 23 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 24 Absatz 5 bis 8 und § 25 sind nicht anzuwenden auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 und 7, wenn der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten ~~6 Millionen~~ **8 Millionen Euro** nicht übersteigt; nicht verkaufte oder vollständig getilgte Vermögensanlagen werden nicht angerechnet.*

2.3 §§ 2d, 2e VermAnlG – Befreiungen für Bürgerenergiegesellschaften

Die bestehenden Befreiungen und Widerrufsrechte von der Prospektspflicht gemäß §§ 2b, 2c und 2d VermAnlG, die beispielsweise für soziale und gemeinnützige Projekte gelten, bieten bereits wichtige Erleichterungen. An diese Regelungen knüpfen unsere Anregungen für Bürgerenergiegesellschaften an. Da diese im Bereich der Erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle spielen, sollten sie ebenfalls von diesen Erleichterungen profitieren, um weiterhin die Akteursvielfalt zu erhalten

Derzeit bestehen deutliche Unstimmigkeiten zwischen den kapitalmarktaufsichtsrechtlichen Bestimmungen des VermAnlG und den energierechtlichen Regelungen des § 3 Nummer 15 EEG. Diese Diskrepanz liegt insbesondere in der Anforderung, dass Bürgerenergiegesellschaften den Nachweis über einen Gesellschafterkreis von 50 Personen erbringen müssen. Der § 2 Absatz 1 Nummer. 3 lit. a) VermAnlG, der bisher für Vermögensanlagen eine Ausnahme vorsah, wenn nicht mehr als 20 Anteile angeboten wurden, verliert durch die Anhebung der Personenanzahl im EEG von 10 auf 50 Personen seine Anwendbarkeit für Bürgerenergiegesellschaften.

Um diese Herausforderungen zu erleichtern, schlägt der BWE eine Neuregelung in Form eines neuen § 2e des VermAnlG vor, der speziell auf Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG zugeschnitten ist. Gemäß der vorgeschlagenen Regelung sollen nur bestimmte Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes, vergleichsweise § 2b (Befreiungen für soziale Projekte) und § 2c (Befreiungen für gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften), für Bürgerenergiegesellschaften gelten, während der Zeitpunkt zur verpflichtenden Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts (§ 6 VermAnlG) praxistauglich verschoben werden soll. Mit der Neuregelung des § 2e soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die kapitalmarktaufsichtsrechtlichen und energierechtlichen Bestimmungen bislang nicht optimal aufeinander abgestimmt sind. Diese Anpassung ist notwendig, um den bürokratischen Aufwand für Bürgerenergiegesellschaften zu verringern, diese überhaupt möglich zu machen und die effiziente Umsetzung von Fördermaßnahmen sicherzustellen.

Konkret: Der BWE regt somit einen neuen § 2e VermAnlG an:

§ 2e VermAnlG - Befreiungen für Bürgerenergiegesellschaften:

(1) Auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 sind die §§ 6 bis 11a, 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, die §§ 15a, 17, 18 Absatz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 2, die §§ 20, 21, 23 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 24 Absatz 5 bis 8 und § 25 nicht anzuwenden, wenn es sich beim Emittenten um eine Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2023 handelt. § 2a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Handelt es sich bei dem Emittenten um eine Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2023, so gilt als öffentliches Angebot im Sinne des § 6, der Zeitpunkt, zu dem der Anleger erstmals verpflichtet ist, an den Emittenten Zahlungen zu leisten oder sonstige Leistungen zu erbringen.

Absatz 1 besagt, dass bestimmte Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes nicht auf Vermögensanlagen angewendet werden, wenn der Emittent eine Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 ist. Die genannten Vorschriften umfassen unter anderem Regelungen zur Transparenz, Informationspflichten und andere Anforderungen, die

normalerweise für Vermögensanlagen gelten. Diese Befreiungen sollen die administrative Belastung für Bürgerenergiegesellschaften reduzieren.

Absatz 2 definiert, was als öffentliches Angebot im Sinne des § 6 VermAnlG gilt, wenn der Emittent eine Bürgerenergiegesellschaft ist. Als Beginn des öffentlichen Angebots gilt der Zeitpunkt, an dem der Anleger erstmals verpflichtet ist, Zahlungen an die Bürgerenergiegesellschaft zu leisten oder andere Leistungen zu erbringen

Folgende Anpassungen werden notwendig:

Die Sonderregelung des Zeitpunkts des öffentlichen Angebots bei Bürgerenergiegesellschaften wird auch beim Beginn der Widerrufsfrist entsprechend berücksichtigt (§ 2d Absatz 2 Satz 5 neu).

Konkret: Der BWE regt an nach § 2d Absatz 3 Satz 4 folgenden Satz 5 anzufügen:

In Fällen des § 2e VermAnlG (neu) tritt an die Stelle des Vertragsschlusses der Zeitpunkt, zu dem der Anleger das Vermögensanlagen-Informationsblatt erhalten hat.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Autorinnen und Ansprechpartnerinnen

Christina Hasse | Fachreferentin Planung und Projektierung | c.hasse@wind-energie.de
Juliane Karst | Justiziarin | j.karst@wind-energie.de

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
Arbeitskreis Beteiligung
Bürgerwindbeirat

Datum

13. September 2024